

Altfassung

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Wülfrath vom 07.05.1985 in der Fassung vom 01.01.2015

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), des § 8 I und III des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 III KAG NRW vom 21.10.1969 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 11.12.2001, zuletzt geändert durch Nachtragssatzung, Beschluss vom 20.02.2010, sowie Änderung des Gebührentarifes als Anlage zur Satzung mit Beschluss vom 25.11.2014, folgende Satzung beschlossen:

§ 11 Gebührenerstattung

Neufassung

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Wülfrath vom 07.05.1985 in der Fassung vom **01.01.2022**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), des § 8 I und III des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 III KAG NRW vom 21.10.1969 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 11 Gebührenverzicht / Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung
 - a. durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben,
 - b. die gemeinnützigen **oder politischen** Zwecken dient,
 - c. zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilitätkann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag mit entsprechendem Nachweis verzichtet werden.

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf die Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Wülfrath vom 07.05.1985 in der Fassung vom 19.10.1990 außer Kraft.

- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf die Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Wülfrath vom 07.05.1985 in der Fassung vom **01.01.2015** außer Kraft.

Anlage
zur Sondernutzungssatzung der Stadt Wülfrath (**Auszug**)

Gebührentarif

Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Regelungen an:

2	Angebot und Tausch von Waren, Lebens-, Genussmitteln:	
2.1	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung, privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände, Blumenstände	9,00 €/qm/ Monat
2.2	Imbissstände, Trinkhallen, Kioske, Verkaufswagen im Reisegewerbe	14,00 €/qm/ Monat

4	Werbung	
4.1	Plakattafeln	2,00 €/Stück/ Monat
4.2	Banner	6,00 €/Stück/ Monat
4.3	zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger, Kraftfahrzeuge oder -aufbauten	18,00 €/ Fahrzeug/Monat

Allgemeine Bestimmungen

- a) Von den in den Tarifstellen festgesetzten Gebühren sind nach pflichtgemäßem Ermessen folgende Grundsätze bei der Bemessung zu berücksichtigen:
Erhöhend sind zu berücksichtigen
- Einwirkung auf die Straße
 - Errichten von Barrieren für in der Mobilität eingeschränkte Personen

Anlage
zur Sondernutzungssatzung der Stadt Wülfrath (**Auszug**)

Gebührentarif

Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Regelungen an:

2	Angebot und Tausch von Waren, Lebens-, Genussmitteln:	
2.1	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung, privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände, Blumenstände	9,00 €/qm/ Monat
2.2	Imbissstände, Trinkhallen, Kioske	14,00 €/qm/ Monat
2.3	Verkaufswagen im Reisegewerbe mit wechselnden Standorten	50,00 €/Monat

4	Werbung	
4.1	Plakattafeln	2,00 €/Stück/ Monat
4.2	Banner	6,00 €/Stück/ Monat
4.3	zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger, Kraftfahrzeuge oder -aufbauten	30,00 € 50,00 € Fahrzeug/Monat

Allgemeine Bestimmungen

- a) Von den in den Tarifstellen festgesetzten Gebühren sind nach pflichtgemäßem Ermessen folgende Grundsätze bei der Bemessung zu berücksichtigen:
Erhöhend sind zu berücksichtigen
- Einwirkung auf die Straße
 - Errichten von Barrieren für in der Mobilität eingeschränkte Personen

Die Änderung der Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Wülfrath - Sondernutzungssatzung- tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Änderung der Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Wülfrath - Sondernutzungssatzung- tritt am 01.01.2022 in Kraft.